Geschäftsnummer:
AGH 10/2011 (II) - SG 1 -

Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg

bei der Geschäftsstelle des AGH eingegangen am 11. Oktober 2011

Urteil

In Sachen

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen Auskunftserteilung über Berufshaftpflichtversicherung

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Rechtsanwalt Prof.
- als Vorsitzendem -

Richter am OLG
Rechtsanwalt
Rechtsanwalt
Richter am OLG
- als beisitzenden Richtern -

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

   Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.03.2011 wird aufgehoben.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Die Berufung wird zugelassen.

4. Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist seit als Rechtsanwalt zugelassen. Seine Berufshaftpflichtversicherung unterhält er seit bei der , zuvor bei der Im wurde der Kläger von dem Mandanten beauftragt, die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil aus dem Jahre 1990 über 17.595,64 DM zuzüglich 10 % Jahreszinsen seit Ende 1989 zu betreiben. Nachdem der Mandant Anfang 2010 vergebens den Kläger um Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Versicherers und der Nr. des von ihm unterhaltenen Berufshaftpflichtversicherungsvertrages gebeten hatte, wandte er sich an die Beklagte mit dem Hinweis auf eine Schadensersatzforderung gegen den Kläger wegen Falschberatung über die teilweise Verjährung der zu vollstreckenden Forderung, um diese direkt bei der Versicherung des Klägers anzumelden.

Im Rahmen seiner Anhörung durch die Beklagte wandte sich der Kläger gegen die Bekanntgabe und wies Ansprüche des Mandanten zurück, die dieser klageweise geltend machen solle, ggf. werde die Haftpflichtversicherung informiert. Wenn der Mandant seine Forderung „auf diese Weise durchdrücken wolle", behalte er sich Strafanzeige wegen versuchter Nötigung gegen ihn vor.

Mit Schreiben vom 29.09.2010 teilte die Beklagte dem Mandanten die erbetenen Daten über die derzeitige Versicherung des Klägers bei der mit und

unterrichtete den Kläger hiervon. Auf Aufforderung des Klägers berichtigte die Beklagte die Daten mit Schreiben vom 08.10.2010 an den Mandanten: Der Kläger sei bis bei der versichert gewesen.

Mit Schreiben vom 17.12.2010 und 15.02.2011 wandte sich der Kläger erneut gegen die von der Beklagten vorgenommene Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung. Mit Schreiben vom 10.03.2011 wies die Beklagte den „Widerspruch" des Klägers gegen die Bekanntgabe der Versicherungsdaten zurück: Der Mandant des Klägers habe einen möglichen Schadensersatzanspruch hinreichend konkret und substantiiert dargelegt; hieran seien keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein überwiegendes Interesse des Klägers an der Nichtbekanntgabe der Daten sei nicht festzustellen. Dem Wortlaut des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO sei eine derartige Einschränkung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung, wie sie das VG Hamburg (BRAK-Mitt. 2011, 97) vertrete, nicht herleitbar. Es sei nämlich auch die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) vom 12.03.2010 zu berücksichtigen, die auch Rechtsanwälten vorschreibe, vor Erbringung der Dienstleistung Namen und Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung zu nennen (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 DL-InfoV). Auch wenn die DL-InfoV erst im Mai 2010 in Kraft getreten sei, werde aus ihr deutlich, dass der Gesetzgeber grundsätzlich dem Gedanken des Verbraucherschutzes Vorrang vor dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Rechtsanwalts einräume. Allein das Bestreiten des behaupteten Schadenersatzanspruchs des Mandanten durch den Rechtsanwalt genüge nicht, ein überwiegendes Interesse an der Nichterteilung der Auskunft zu bejahen. Soweit zunächst versehentlich die falsche, weil nicht den maßgeblichen Zeitraum betreffende Haftpflichtversicherung bekanntgegeben worden sei, sei ein möglicher Schadensersatzanspruch des Klägers nicht substantiiert dargetan.

Mit am 30.03.2011 bei dem AGH eingegangener Klage wendet sich der Kläger gegen die Bekanntgabe seiner Berufshaftpflichtversicherung durch die Beklagte. Er macht sich die Argumentation des VG Hamburg zu eigen und weist darauf hin, dass die DL-InfoV erst am 12.03.2010, also nach der Mandatsaufnahme in Kraft getreten sei. Eine nachträgliche Erstreckung auf bereits laufende Mandate könne der Vorschrift nicht entnommen werden. Der Kläger habe das entsprechende Informationsblatt in dem Kanzleiwarteraum ausgehängt; der Mandat habe sich jeweils selbst vergewissern können. Seinen

Schadensersatzanspruch stützt der Kläger darauf, dass seitens der Haftpflichtversicherer in der Regel auch bei im Ergebnis unbegründeten Schadensmeldungen eine Risikostufung vorgenommen werde mit der Folge erhöhter Versicherungsprämien oder ggf. auch einer Vertragskündigung.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2011 aufzuheben,
> festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, dem Mandanten Anschrift und Versicherungsscheinnummer der Haftpflichtversicherung des Klägers bekanntzugeben und
> festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den ggf. aus der unberechtigten Weitergabe der Anschrift der Haftpflichtversicherung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage.

Der mit dem Widerspruch des Klägers vom 17.12.2010 angefochtene Bescheid der Beklagten liege in der Bekanntgabe der Haftpflichtversicherungsdaten des Klägers mit Schreiben vom 29.09.2010 an dessen Mandanten. Im Übrigen nimmt die Beklagte Bezug auf die Begründung in ihrem Widerspruchsbescheid.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die von der Beklagten vorgelegten Akten Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die gem. §§ 112 a Abs. 1, 112 c Abs. 1 Satz 1, 112 d Abs. 1 Nr. 2 BRAO, 43 VwGO zulässige Feststellungsklage ist im wesentlichen unbegründet. Lediglich zur Klarstellung ist der Widerspruchsbescheid der Beklagten aufzuheben.

1. Die Auskunftserteilung der Beklagten über die Daten der Berufshaftpflichtversicherung des Klägers stellt einen Realakt dar. Der Qualifizierung als Verwaltungsakt steht jedenfalls das Fehlen eines Regelungsgehalts der Auskunftserteilung entgegen.

In der Regel sind Auskünfte Realakte und nicht Verwaltungsakte (vgl. VGH Bad.-Württ., VBlBW 2002, 306; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., Anh § 42 Rn 37). Dies folgt aus dem Umstand, dass Auskünfte regelmäßig Wissens- und nicht Rechtsfolgen herbeiführende Willenserklärungen beinhalten. So verhält es sich auch hier. Die Beklagte hat in den Schreiben vom 29.09.2010 und 08.10.2010 lediglich über ihr Wissen betreffend den Versicherungsschutz des Klägers Auskunft erteilt.

Anhaltspunkte dafür, dass das Schreiben der Beklagten ausnahmsweise doch als rechtsverbindliche Auskunft auszulegen ist, liegen nicht vor. Ob die Auskunft einer Behörde als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, hängt von der Art der Formulierung der "Auskunft" und den näheren Umständen des Einzelfalls - möglicherweise der vorangegangenen Korrespondenz - ab und lässt sich nicht verallgemeinern (vgl. BVerwG, Buchholz 316 § 35 VwVfG Nr. 34). Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ist, dass eine für den Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten getroffen werden muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 35 Rn. 47). Im vorliegenden Fall nennt die Beklagte nur die Haftpflichtversicherungsdaten des Klägers. Ein Befehl mit dem Anspruch unmittelbarer Verbindlichkeit ist darin nicht zu erkennen. Auch aus den näheren Umständen ergibt sich kein Regelungs- und Bindungswille der Beklagten. So sprechen auch die äußere Form des Schreibens und das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung, wenngleich sich allein daraus in der Regel noch nicht die Unverbindlichkeit eines behördlichen Akts ergibt, jedenfalls in der Gesamtschau der Gegebenheiten als Indizien für einen fehlenden Bindungswillen der Beklagten.

Angesichts dieser Rechtslage vermag der Senat nicht die von der Beklagten zitierte Auffassung von Gaier/Wolf/Göcken/Tauchert, Anwaltliches Berufsrecht, § 51 Rn 24 zu teilen.

Mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes ist der Widerspruchsbescheid der Beklagten daher aufzuheben. Gemäß §§ 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO, 68 Abs. 1 S. 1 VwGO ist ein Widerspruch nur gegen einen Verwaltungsakt zulässig, nicht auch gegen sonstige Amtshandlungen (Kopp/Schenke, a.a.O., § 68 Rn 2).

2. Die Auskunftserteilung der Beklagten über die Daten der Berufshaftpflichtversicherung des Klägers kann nicht beanstandet werden.

Gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, so dass die Auskunftserteilung rechtmäßig war.

Der Mandant des Klägers hat bei der Beklagten den nach der genannten Vorschrift erforderlichen Antrag gestellt und diesen auf die Geltendmachung eines hinreichend konkretisierten und substantiierten Schadensersatzanspruchs gegen den Kläger gestützt. Da die Beklagte nicht berufen ist, über den Schadensersatzanspruch zu befinden, können an die Anspruchsdarlegungen keine hohen Anforderungen gestellt werden (VG Hamburg, BRAK-Mitt. 2011, 97 m.w.N.).

Der Kläger hat kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft dargelegt. Der Hinweis auf versicherungstechnische Nachteile durch Risikostufung oder Vertragskündigung greift nicht.

Der Senat folgt nicht der Auffassung des VG Hamburg (a.a.O.), nach der ein Auskunftsanspruch von Mandanten eines Rechtsanwalts gegen die Rechtsanwaltskammer regelmäßig nur dann anerkannt werden kann, wenn der geschädigte Mandant das Recht hat, seinen Schadensersatzanspruch direkt gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

Diese Auffassung übersieht den seit 17.05.2010 geltenden § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV, der einem Rechtsanwalt die Information seiner Mandanten über seine Haftpflichtversicherung in der in § 2 Abs. 2 DL-InfoV vorgeschriebenen Form betreffend Namen und Anschrift des Berufshaftpflichtversicherers vorschreibt. Dies handhabt auch der Beklagte nach seiner Einlassung im vorliegenden Verfahren (inzwischen) so. Dass § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV die Versicherungsnummer nicht erwähnt, ist demgegenüber ohne maßgebende Bedeutung, da der Versicherer mit dem Hinweis

eines Mandanten auf Name und Anschrift des Rechtsanwalts unschwer dessen Versicherungsvertrag nebst Nummer ermitteln kann. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO bei dieser Sach- und Rechtslage einschränkend nur auf die Fälle des Direktanspruchs nach § 115 VVG auszulegen, ist nicht nachvollziehbar (ebenso Huff, BRAK-Mitt. 2011, 56; im Ergebnis ebenso Hartung/Römermann, BerufsO, 4. Aufl., § 51 Rn 26, der ein schutzwürdiges Interesse des Rechtsanwalts an der Auskunftserteilung der Rechtsanwaltskammer ausnahmslos verneint; Henssler/Prütting/Stobbe, BRAO, 3. Aufl., § 51 Rn 103 bejaht ein schutzwürdiges Interesse allenfalls in dem - hier nicht gegebenen - Fall, dass der Rechtsanwalt seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer nachgekommen ist und dieser schlüssige Bedenken gegen eine Auskunftserteilung durch die Rechtsanwaltskammer geltend macht). Die von dem Kläger erwähnten versicherungstechnischen Nachteile können unmittelbare Folge der von dem Kläger nicht selbst infrage gestellten Verordnung sein und sind nach dem Willen des Verordnungsgebers von einem Rechtsanwalt hinzunehmen. Hinzu kommt aber auch, dass es dem Versicherer nach allgemeiner Meinung (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., § 51 Rn 35 m.w.N.) nicht verwehrt ist, von sich aus in die Regulierung der Ansprüche des Geschädigten einzutreten mit der Folge, dass der Mandant einen Zahlungsanspruch gegen den Versicherer erwirbt.

Auch dem Umstand, dass die DL-InfoV erst ab Mai 2010 gilt, kommt keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Denn, abgesehen davon, dass das von dem Kläger beanstandete Schreiben der Beklagten vom 29.09.2010 nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach außen gegeben wurde, dient die DL-InfoV der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), die zeitlich früher, nämlich im Februar 2006, im Gesetzgebungsverfahren zu § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO geäußerte, möglicherweise restriktivere Überlegungen zur Auslegung dieser Vorschrift (vgl. dazu BT-Drs. 16/513 S. 24; Huff, a.a.O.) derogiert.

Mangels nennenswerter Pflichtverletzung der Beklagten ist ein Schadensersatzanspruch des Kläger gegen sie nicht gegeben, und zwar auch soweit die Beklagte in ihrem ersten Schreiben irrtümlich unzutreffende Angaben gemacht haben mag.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 112 c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 154 Abs. 1 VWGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 194 Abs. 1 Satz 1 BRAO, 52 Abs. 2 S. 2 GKG.

Die Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg, Olgastraße 2, 70182 Stuttgart, Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Berufung zu begründen, die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschulde i.S.d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein nach dem vorstehenden Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildete Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Festsetzung des Streitwerts ist unanfechtbar (§ 194 Abs. 3 Satz 1 BRAO).